

XIII. Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

Vorbemerkung

A. Baugewerbe

Der **Produktionsindex für das Baugewerbe** auf der Basis 1962 wird aus einem Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe und einem Produktionsindex für das Ausbaugewerbe errechnet. Während beim Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe der Nettoproduktionswert des Jahres 1962 mit geleisteten Arbeitsstunden und unter Anwendung eines Produktivitätsfaktors (preisbereinigter Umsatz je Arbeitsstunde) fortgeschrieben wird, werden zur Fortschreibung des Nettoproduktionswertes des Ausbaugewerbes preisbereinigte Umsatzwerte aus der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung herangezogen. Der Gewichtung der einzelnen Teilbereiche liegen die Nettoproduktionswerte des Jahres 1962 zugrunde.

B. Bauhauptgewerbe

Der wichtigste Bereich der Bauwirtschaft, das Bauhauptgewerbe, setzt sich zusammen aus den industriellen und handwerklichen Unternehmen und Betrieben der Zweige Hoch-, Tief- und Ingenieurbau, Straßenbau, Spezialbau, nämlich Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau, Dämmung und Abdichtung (Isolierbau), Brunnenbau und nichtbergbauliche Tiefbohrung, Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe, ferner aus Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei sowie Zimmerei und Dachdeckerei.

Unternehmen

Unternehmen: Als Unternehmen gilt die rechtliche Einheit einschl. ihrer Zweigniederlassungen und Betriebe sowie einschl. der nicht zum Bauhauptgewerbe gehörenden gewerblichen Unternehmensteile, aber ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Anteile der Unternehmen an Arbeitsgemeinschaften werden in die Unternehmensdaten einbezogen.

Arbeitsgemeinschaft: Durch zwei oder mehr selbständige Bauunternehmen zwecks gemeinsamer Durchführung eines Bauvorhabens gebildete Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. BGB §§ 705 ff. (Kurzbezeichnung: Arge). Die Angaben für Argen dürfen zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht mit denen für Unternehmen zusammengefaßt werden, da in diesen bereits die Arge-Anteile enthalten sind.

Beschäftigte: Tätige Inhaber und alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge); unbezahlte Mithelfende Familienangehörige werden nur in den jährlichen Erhebungen erfaßt.

Wirtschaftlicher Umsatz: Wert der Jahresbauleistung zuzüglich sonstiger eigener Erzeugnisse und Leistungen aus Nebenbetrieben und Nebengeschäften. Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen sind nicht einbezogen.

Jahresbauleistung: Wert der im Kalenderjahr bzw. im Geschäftsjahr geleisteten Bauarbeiten, unabhängig davon, ob sie abgerechnet oder angezahlt sind.

Bruttoanlageinvestitionen: Wert der Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbsterstellten (einschl. der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen für betriebliche Zwecke. Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

Verkauf von Sachanlagen: Verkaufserlöse aus dem Abgang von Gebäuden und bebauten Grundstücken sowie unbebauten Grundstücken, Baugeräten, Maschinen und masch. Anlagen, Werkzeugen, Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Betriebe

Betrieb: Als Einheit gilt der Baubetrieb und nicht die Baustelle oder das Bauunternehmen. Filialbetriebe eines Bauunternehmens werden wie selbständige Betriebe behandelt. Wenn Baustellen mit eigenen Baubüros in einem anderen Bundesland liegen als der Betrieb, zu dem sie gehören, so gelten sie als selbständige Betriebe.

Beschäftigte: siehe unter »Unternehmen«

Geleistete Arbeitsstunden: Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Lohn- und Gehaltsumme: Bruttosumme ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Beiträge zur Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes sowie Winterbau-Umlage, Lohn- und Gehaltszuschläge (einschl. Gratifikationen), Vergütungen, soweit sie vom Baubetrieb ohne Erstattung durch die Lohnausgleichs- bzw. Urlaubskasse oder das Arbeitsamt getragen werden, und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sind einbezogen. Enthalten sind ab 1966 auch die vom Lohn bzw. Gehalt einbehaltenen und durch den Arbeitgeber im Auftrag der Arbeitnehmer abgeführten Sparanteile gem. dem sogenannten 312-DM-Gesetz bzw. dem 3. Vermögensbildungsgesetz vom 27.6.1970 sowie ab 1969 die Arbeitgeberzulagen gem. Vermögensbildungstarifverträgen. Nicht erfaßt werden dagegen soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

Umsatz: Die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet und die Umsätze in Zollauschlüssen (deutschen Freihäfen). Handels- und sonstige Umsätze sind nicht einbezogen. Bis Ende 1967 wurden die Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten erfaßt. Ab 1968 werden die Umsätze auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes in der Regel nach den vereinbarten Entgelten besteuert und ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer erfaßt.

Wohnungsbau: Bauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auch Einfamilienhäuser oder Wohnblocks für Angehörige der Bundeswehr oder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sowie die Um- oder Erweiterungsbauten bisher anderweitig genutzter Gebäude und Räume zu Wohnungen.